

Öffentliche-rechtliche Zweckvereinbarung

DigitalPakt Schule – Schul-IT-Support

zwischen

**dem Landkreis Donnersbergkreis, vertreten durch Herrn Landrat Rainer Guth,
Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch Herrn Landrat Ralf Leßmeister und
Landkreis Kusel, vertreten durch Herrn Landrat Otto Rubly**

wird aufgrund §12 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Mit dem Förderprogramm DigitalPakt Schulen 2019-2024 stellen Bund und Länder den Kommunen und Schulträgern Finanzmittel zur Verfügung, um die Digitalisierung an den Schulen voranzutreiben.

Mit der Änderung der unterrichtsbezogenen Anwendungsbetreuung und dem Wegfall der Anrechnungsstunden für Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2020/2021 will das Land künftig Konzepte der Schulträger finanziell unterstützen, bei denen die Dienstleistung der System- und Anwendungsbetreuung „aus einer Hand“ durch Personal des Schulträgers oder eines externen Dienstleisters erfolgt.

Die drei Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Kusel wollen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit durch Einführung einheitlicher Schulnetzsysteme gleiche Standards für einen gemeinsamen Schul-Support erreichen und im Bereich Schul-IT Ressourcen bündeln und Kostensynergien nutzen.

Damit diese Vereinbarung durchgesetzt werden kann, sichern die Vertragsparteien die Umsetzung der gemeinsam erstellten technischen Konzeption zu.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Entwicklung und Einführung einheitlicher Schulnetze als Grundlage für eine Standardisierung in der Beschaffung von Hard- und Software für einen gemeinsamen IT-Support.

(2) Für den Aufbau eines gemeinsamen IT-Supportes stellen die beteiligten Landkreise eigenes Fachpersonal (IT-Administratoren) zur Verfügung. Jeder Landkreis trägt die Personal- und Sachkosten für sein Fachpersonal. Dies gilt nicht für die unter § 2 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Kostenbeteiligung. Dienstorte sind die jeweiligen Verwaltungssitze der Landkreise. Die Schulungen der Mitarbeiter werden eigenverantwortlich über den Anbieter der Schulnetzsysteme beauftragt. Jeder Landkreis ist für die Schulung des eigenen Fachpersonals sowie der Koordinatoren für digitale Bildung und der Lehrkräfte an den Schulen verantwortlich.

(3) Das Support-Team setzt sich zusammen:

Donnersbergkreis (3,0 VZÄ)

1,0 fachlicher Koordinator für den Bereich der Schul-IT

2,0 System-Administratoren

Landkreis Kaiserslautern (1,0 VZÄ)

1,0 System-Administrator

Landkreis Kusel (1,0 VZÄ)

1,0 System-Administrator

Die vom Land finanzierten Leiterinnen und Leiter der kommunalen Medienzentren Donnersbergkreis und Kusel kooperieren eng mit den Support-Teams Schul-IT. Sie wirken, zusätzlich zu den Angeboten des Pädagogischen Landesinstituts, bei der Schulung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für digitale Bildung und der Lehrkräfte in der Anwendung der pädagogischen Netzwerke mit. Darüber hinaus beraten sie die

Schulträger in schulischen, pädagogischen und medienbezogenen Fragen und unterstützen bei der Vermittlung zwischen Schulen und Schulträgern.

Der Landkreis Kaiserslautern hat aktuell kein Kreismedienzentrum. Daher soll es Lehrkräften von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern ermöglicht werden, die Kreismedienzentren Donnersbergkreis und Kusel zu nutzen, bzw. aktiv zu unterstützen. Eine personelle Aufstockung durch die Ausschreibung der Leitung und Stellvertretung eines kommunalen Medienzentrums des Landkreises Kaiserlautern ist auf Grundlage der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) möglich. Hierzu bedarf es keiner Einrichtung eines eigenen Standortes. Die vom Land bereitgestellten personellen Ressourcen können vom Landkreis Kaiserslautern in diese Zweckvereinbarung eingebracht werden. Der Dienstsitz kann auf die Standorte in den Landkreisen Donnersberg oder Kusel übertragen werden.

Neben dem Supportteam können Dienstleister bei personellen Engpässen mit einbezogen werden, um die Umsetzung der Digitalisierung und somit der Vereinheitlichung der Netzwerke in den Schulen voranzutreiben.

- (4) Die Landkreise vereinbaren die erforderlichen Personalbedarfe im Rahmen der Förderprogramme Digitalisierung Schulen von Bund und Land auszubauen.
- (5) Die fachliche Führung des Support-Teams Schulen wird auf den fachlichen Koordinator für den Bereich Schul-IT des Donnersbergkreises im Wege der Personalgestellung übertragen. Zur Sicherstellung des IT-Supportes an den Schulen ist es ihm gestattet, eigenverantwortlich Weisungen auch den durch die Landkreise Kaiserslautern und Kusel im Support-Team-Schulen eingesetzten System-Administratoren zu erteilen. Das Direktionsrecht der jeweiligen Landkreise bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes AÜG sind für öffentliche Arbeitgeber nicht anzuwenden.
- (7) Die entgeltliche Überlassung von Personal stellt einen nachhaltigen Leistungsaustausch dar, der zur Unternehmereigenschaft und grundsätzlich zur Umsatzsteuerpflicht führt (§ 2bUStG)
- (8) Der fachliche Koordinator für den Bereich Schul-IT ist zuständig für
 - Initiierung, Planung, Steuerung DigitalPakt
 - Fachliche Führung, Koordination und Weiterentwicklung des IT-Teams für die Schulen
 - Aufbau Betriebskonzept für den technischen Support an den Schulstandorten

- Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes und kontinuierliche Weiterentwicklung
- Beratung und Unterstützung der Anwender
- Systembetreuung der schulinternen Serverlandschaft
- Aufbau eines Ticketsystem
- Implementierung eines MediaDeviceManagement
- Beauftragung, Koordinierung und Kommunikation mit externen Dienstleistern
- Marktermittlung, Preisanfragen und Rahmenverträge
- Dokumentationsverantwortung (Dokumentationsvorlagen und Kontrolle der Fortschreibung)
- Jährlicher Sachstandsbericht

(9) Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 bilden die Mitarbeiter der Schul-IT einen gemeinsamen Mitarbeiterpool. Der fachliche Koordinator Schul-IT regelt die Einsätze der System-Administratoren. Vorrangig stellt jeder Kreis seine Vertretungsregelung mit eigenem Personal sicher. Bei extremen Personalengpässen soll der Donnersbergkreis beratend und lösungsorientiert unterstützen.

(10) Die Mitglieder der Schul-Support-Teams vereinbaren einen regelmäßigen fachlichen Austausch, mindestens 4 mal jährlich.

§ 2

Kostenbeteiligung

(1) Die Landkreise Kaiserslautern und Kusel beteiligen sich an den Personal- und Sachkosten einschließlich der Umsatzsteuer für die Personalgestellung des fachlichen Koordinator Schul-IT ab dem Schuljahr **2021/2022**. Maßgeblich sind die Schülerzahlen zum **Stand 30.09.** eines jeden Schuljahres. Die Sachkosten beinhalten die entstandenen Fahrtkosten des fachlichen Koordinators für Fahrten zu den Schulstandorten in den Landkreisen Kaiserslautern und Kusel. Die Kosten für die zusätzlich benötigten Dienstleister trägt jeder Kreis selbst.

(2) Jeweils zum 01.07. des Haushaltsjahres wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten nach Abs. 1 und auf der Grundlage der Schülerzahlen des Vorjahres fällig und ist auf das Konto der Kreiskasse Donnersbergkreis IBAN DE19 5405 1990 000 0074 35, Sparkasse Donnersberg, zu leisten. Die jährliche Endabrechnung (Spitzabrechnung) erfolgt zum 01.11. auf der Grundlage der Schülerzahlen zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres.

(3) Bei Tarifsteigerungen erfolgt eine Anpassung des Personalkostenanteils. Maßgebend ist die Tarifsteigerung des Tarifvertrages TVöD VKA für Entgeltgruppe 10.

(4) Fahrtkosten, welche durch Mitarbeiter oder pädagogische Lehrkräfte der beiden Kreismedienzentren Donnersbergkreis und Kusel für Schulungen oder ähnliches entstehen, sind durch den jeweiligen Landkreis auszugleichen. Es gilt das Landesreisekostengesetz (LRKG).

§ 3

Haftungsfragen

(1) Der Donnersbergkreis haftet für etwaige Schäden, die durch Mängel bei dem Einsatz des fachlichen Koordinators Schul-IT entstehen.

(2) Von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, an deren Entstehung den Donnersbergkreis kein Verschulden trifft, insbesondere bei Vorliegen technischer Probleme mit Software, Hardware und Datenleitungen oder bei Mängeln, die von anderen Personen oder Dienstleistern verursacht werden.

§ 4

Evaluation

Zur Optimierung und Standardisierung der Aufgabenprozesse und zur Qualitätssicherung der Aufgabenabläufe im Bereich Schul-IT, vereinbaren die Beteiligten Landkreise eine jährliche Evaluation. Die erste Untersuchung erfolgt nach Ablauf des Jahres 2021.

§ 5

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Entschädigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist frühestens zum Schuljahresende 2022/2023 und danach mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende möglich.

(2) Die jährliche Kostenbeteiligung nach § 2 ist letztmals für das Jahr zu entrichten, in dem die Kündigung oder die Aufhebung der Vereinbarung wirksam wird. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Kosten, die aufgrund dieser Vereinbarung oder im Vertrauen auf den Fortbestand dieser Vereinbarung entstanden sind.

§ 6

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als hierfür zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Für die öffentlichen Bekanntmachungen sind die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Kusel maßgebend.

Für den Donnersbergkreis

Kirchheimbollen, den

Rainer Guth, Landrat



KA / KT-Beschluss vom 25.03.2021

Für den Landkreis Kaiserslautern

Kaiserslautern, den

Ralf Leßmeister, Landrat



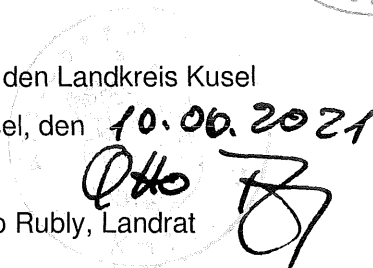
KA / KT-Beschluss vom

26.04.2021

Für den Landkreis Kusel

Kusel, den

Otto Rubly, Landrat



KA / KT-Beschluss vom

12.04.2021



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



Die vorstehende „Öffentliche-rechtliche Zweckvereinbarung DigitalPakt Schule – Schul-IT-Support“ zwischen dem Landkreis Donnersbergkreis, dem Landkreis Kaiserslautern und dem Landkreis Kusel wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-3 LK DON/21

Trier, den 18.06.2021
Im Auftrag

Christof Pause

